

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

XII.

19. November.

1927.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

77. Elektrische Starkstromanlagen, Sicherheitsvorschriften.
78. Postzeitorgane, Teilnahme an Kommissionen des Magistrates, Gebühren.*)
79. Kausalmaterialien, sparsame Verwendung.*)
80. Straßenbahnzeitkarten, keine amtlichen Legitimationen.*)
81. Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum, Anschrift.*)
82. Stromverbrauch in den städtischen Ämtern, *Einschränkung.*)
83. Grundbücher, Wiederherstellung, Pfandrechte zugunsten der Gemeinde Wien.
84. Hastrücklässe, zentrale Verrechnung.
85. Krankenfürsorgeanstalt, Anzeigen der Dienststellen über das Ausscheiden von Angestellten aus dem städtischen Dienste.
86. Buch- und Bilanzrevision, gewerberechtliche Behandlung.*)

87. Steuer- und Abgabendienst der magistratischen Bezirksämter, Behandlung von Ueberzahlungen.
 88. Steuerdienst, Gebührenanweisung.
- Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
 Weggebühren und Kilometergelder, Neufestsetzung.
 Tierarzttitel, Anführung in Ausfertigungen.
 Heimatrechtsverleihungen an Ehefrauen Toterklärt.
 Vormundschaftsabkommen mit dem Deutschen Reiche.
 Ehemalige russische Staatsbürger, Feststellung der Staatsangehörigkeit.
 Statistische Mitteilungen der Stadt Wien.
 Kundmachungen des Wiener Magistrates.
 Verkehrsregelung in der Wattgasse im XVI. Bezirke.
 Fuhrwerksverkehr auf der Kaiserzmühlenstraße im XXI. Bezirke.
 Verzeichnis der in letzter Zeit verlaublichen Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

Erlässe der Magistratsdirektion.

77. Elektrische Starkstromanlagen, Sicherheitsvorschriften.

M.D. 6113/27.

Wien, am 9. September 1927.

(An die M.Abt. 13 a, 23 a, 23 b, 24, 25 a, 25 b, 26, 27 a, 27 b, 36, 40, 52 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau, an die Stadtbauamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk und an die Stadtbauamtsdirektion.)

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt (Inneres) mit Erlaß vom 29. Juli 1927, Z. 105515/6/1927, die Ergänzungen GBW 7 bis GBW 16 zum allgemeinen Teil der „Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen“ (GBW 1) als maßgebend anerkannt und bestimmt, daß diese Ergänzungen nach Maßgabe des im § 1 von GBW 1 unter Punkt 3 bis 7 festgelegten Bereiches — im Sinne des § 4 der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 12. Juli 1922, B.G.B. Nr. 436, über die Durchführungsbestimmungen zum Bundesgesetz vom 7. Juni 1922, B.G.B. Nr. 348, betreffend elektrische Anlagen (Starkstromverordnung) — für die bei der Herstellung, der Instandhaltung und dem Betriebe elektrischer Starkstromanlagen, dann für die beim Zusammentreffen mehrerer elektrischer Anlagen in technischer Hinsicht zu treffenden Maßnahmen insoweit zu gelten haben, als von der Genehmigungsbeförderung wegen besonderer Verhältnisse nichts anderes vorgeschrieben wird.

Die in den Heften GBW 7 bis GBW 16 enthaltenen Sondervorschriften, Regeln, Leitfäden und Normen sind zum Teil schon im Texte des allgemeinen Teiles der „Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen“ (GBW 1)

angeführt und beinhalten eine wesentliche Ergänzung der Sicherheitsvorschriften.

Zu den einzelnen Beilagen ist zu bemerken:

GBW 7 (Regeln für die Bewertung und Prüfung von elektrischen Maschinen) und GBW 8 (Regeln für die Bewertung und Prüfung von Transformatoren) ersetzen den mit Erlaß des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 28. August 1923, Z. 53024/V/3, anerkannten 16. und 17. Anhang der Sicherheitsvorschriften und stellen bis auf einige geringfügige Änderungen einen unveränderten Abdruck dieser auch vom Verbands Deutscher Elektrotechniker (VDG) angenommenen Regeln dar.

GBW 9 (Vorschriften über Bauart, Prüfung und Verwendungsbereich blanker und isolierter Leitungen) ist als Ersatz des gleichfalls mit dem vorerwähnten Erlaß anerkannten 15. Anhangs der Sicherheitsvorschriften bestimmt, wurde jedoch zum Teil abgeändert und erweitert.

GBW 10 (Vorschriften für elektrische Heizgeräte und elektrische Heizeinrichtungen) hat bisher in Oesterreich nicht bestanden, entspricht aber in der Hauptsache den bezüglichen VDG-Vorschriften. Durch den „Anhang“ entfällt der bisherige 18. Anhang der Sicherheitsvorschriften, der mit Erlaß vom 25. Februar 1924, Z. 67956/21, Anerkennung fand. Der Geltungsbeginn dieser Vorschriften ist mit Rücksicht auf die Notwendigkeit einer entsprechend bemessenen Einführungsfrist mit 1. Jänner 1928 festgesetzt worden.

GBW 11 (Leitfäden für den Schutz elektrischer Anlagen gegen Ueberspannungen), GBW 12 (Leitfäden für Erdungen und Nullung in elektrischen Starkstromanlagen mit Spannungen bis 250 Volt gegen Erde) und GBW 13 (Leitfäden für Schutzerdungen in elektrischen Starkstromanlagen mit Spannungen über 250 Volt gegen Erde) bilden eine schon seit

langem dringend gebotene Ergänzung des allgemeinen Teiles der Sicherheitsvorschriften hinsichtlich Maßnahmen zur Verhütung von Ueberspannungsschäden in Starkstromleitungen sowie Richtlinien für die Ausführung der im Interesse der persönlichen Sicherheit gelegenen Erdungen. Sie erhielten bloß die Bezeichnung „Leitfäße“ (Empfehlungen), die den betreffenden VDE-Bestimmungen völlig gleichen und auch den bisherigen 19. Anhang der Sicherheitsvorschriften (anerkannt mit demselben Erlaß wie der 18. Anhang der Sicherheitsvorschriften) ersetzen.

EWB 14 (Normen für Anschlußbolzen und ebene Schraubkontakte für Stromstärken von 10 bis 1500 A) war schon bisher für die Bauart von Apparaten empfohlen gewesen und entspricht den gleichlautenden VDE-Normen.

EWB 15 (Vorschriften für das Rundfunkwesen, Vorschriften für Verbindungsgeräte, die die Verwendung von Starkstromleitungen bis 440 Volt Nennspannung als Antenne oder Erde ermöglichen) und EWB 16 (Vorschriften für das Rundfunkwesen, Vorschriften für Geräte, die zur Entnahme von Heiz- oder Anodenstrom aus Starkstromnetzen bis 440 Volt Nennspannung dienen [Nebanschlußgeräte]) sind gleichlautend mit dem 22. Anhang der Sicherheitsvorschriften, der mit Erlaß vom 3. Juni 1927, Z. 93875/6, behördliche Anerkennung gefunden hat.

Mit den vorliegenden Ergänzungsheften konnte die Neufassung der Sicherheitsvorschriften allerdings nicht abgeschlossen werden und es müssen noch der 11. Anhang der bisherigen Sicherheitsvorschriften (Bestimmungen für Freileitungen) sowie der 3. Anhang (Sondervorschriften für die Ausführung und den Betrieb von elektrischen Anlagen in Theatern) bis voraussichtlich Ende 1927 bestehen bleiben; auch die Herausgabe der „Regeln für die Bewertung und Prüfung von Anfassern und Steuergeräten“ hat sich infolge ihrer gegenwärtigen Umarbeitung in Deutschland verzögert.

Nachstehend ist eine zusammenfassende Uebersicht gegeben, welche auf die „Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen“ bezugnehmenden Erlässe durch die anerkannten Behelfe EWB 1 bis EWB 16 vom 1. September 1927 außer Kraft treten und welche Erlässe über diesen Zeitpunkt hinaus weiterhin Geltung behalten:

A) Außer Kraft gesetzt wurden mit 1. September 1927 die Erlässe:

a) vom 29. Oktober 1909, Z. 12/2/XXII/21550 ex 1908, betreffend den Hauptteil der „Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen“;

b) vom 22. April 1915, Z. 21627/VI, betreffend den 2. Anhang der Sicherheitsvorschriften;

c) vom 29. Mai 1916, Z. 34361/VI, betreffend den 4. Anhang der Sicherheitsvorschriften;

d) vom 31. Dezember 1916, Z. 89718/6, betreffend den Erlaß des 1. Anhanges der Sicherheitsvorschriften durch den 5. Anhang sowie den 6. Anhang der Sicherheitsvorschriften;

e) vom 24. August 1917, Z. 93015/VI, betreffend Abänderung des 5. Anhanges der Sicherheitsvorschriften;

f) vom 30. Dezember 1917, Z. 140052/Cl., betreffend den 7. und 8. Anhang der Sicherheitsvorschriften;

g) vom 8. Mai 1918, Z. 27066/Cl., betreffend Abänderung des 4. und den 9. Anhang der Sicherheitsvorschriften;

h) vom 21. August 1918, Z. 51432/Cl., betreffend den 10. Anhang der Sicherheitsvorschriften;

i) vom 24. Dezember 1919, Z. 30096/XXII/Arb., betreffend den 12. Anhang der Sicherheitsvorschriften;

j) vom 22. Juni 1921, Z. 31123/XXII/Arb., betreffend den 13. Anhang der Sicherheitsvorschriften;

k) vom 27. September 1921, Z. 41073/XXII/Arb., betreffend den 14. Anhang der Sicherheitsvorschriften;

l) vom 28. August 1923, Z. 53024/V/3, betreffend den 15. bis 17. Anhang der Sicherheitsvorschriften;

m) vom 25. Februar 1924, Z. 67956/21, betreffend den 18. und 19. Anhang der Sicherheitsvorschriften;

n) vom 18. September 1924, Z. 94936/21, betreffend den 20. und 21. Anhang der Sicherheitsvorschriften;

B) In Geltung blieben über den 1. September 1927 hinaus bis auf weiteres die folgenden Erlässe:

a) vom 14. Februar 1916, Z. 68554/VI, betreffend den 3. Anhang der Sicherheitsvorschriften (Sondervorschriften für die Ausführung und den Betrieb von elektrischen Anlagen in Theatern);

b) vom 24. Oktober 1919, Z. 21759/XXII/Arb., betreffend den 11. Anhang der Sicherheitsvorschriften (Bestimmungen für Freileitungen);

c) vom 18. August 1920, Z. 20080/XXII/Arb., betreffend Erläuterungen zum 11. Anhang der Sicherheitsvorschriften;

d) vom 3. Juni 1927, Z. 93875/6, betreffend den 22. Anhang der Sicherheitsvorschriften (Vorschriften für das Rundfunkwesen, und zwar: A) Vorschriften für Verbindungsgeräte, die die Verwendung von Starkstromleitungen bis 440 Volt Nennspannung als Antenne oder Erde ermöglichen und B) Vorschriften für Geräte, die zur Entnahme von Heiz- oder Anodenstrom aus Starkstromnetzen bis 440 Volt Nennspannung dienen [Nebanschlußgeräte]); wie erwähnt, sind die Ergänzungshefte EWB 15 und EWB 16 gleichlautend mit den Bestimmungen des 22. Anhanges der Sicherheitsvorschriften und bloß in Form und Ausstattung der Neufassung der Sicherheitsvorschriften, Auflage 1926, entsprechend angeglichen worden;

e) vom 16. April 1927, Z. 84309/6, betreffend die Anerkennung des allgemeinen Teiles der Sicherheitsvorschriften (EWB 1) und der Ergänzungshefte EWB 2 bis EWB 6.

C) Hinsichtlich sonstiger vom Elektrotechnischen Verein in Wien herausgegebenen Vorschriften und Bestimmungen bleiben folgende Erlässe gleichfalls noch in Geltung:

a) vom 18. August 1920, Z. 16889/XXII/Arb., betreffend „Normen für Periodenzahl und Spannungen“;

b) vom 23. Dezember 1924, Z. 79117/21, betreffend „Leitfäße über den Schutz der Gebäude gegen den Blitz“;

c) vom 20. August 1924, Z. 88329/21, betreffend A) „Regeln für die Errichtung elektrischer Fernmeldeleitungen“ und B) „Vorschriften über Bauart, Prüfung und Verwendungsbereich isolierter Leitungen für elektrische Fernmeldeanlagen“.

Hievon werden die städtischen Ämter im Nachhänge zum Erlaß der Magistratsdirektion vom 23. April 1927, M.D. 2950/27 (erschieden im Verordnungsblatt des Wiener Magistrates, Heft VIII/1927, unter Nr. 45), mit der Weisung in Kenntnis gesetzt, daß bezüglich der Ergänzungen EWB 7 bis EWB 9 sowie EWB 11 bis EWB 16 vom 1. September 1927 und bezüglich EWB 10 vom 1. Jänner 1928 bei einschlägigen Amtshandlungen auf diese neuen Bestimmungen Bedacht zu nehmen ist.

Sonderabdrücke von den Heften EWB 7 bis EWB 16 sowie Verzeichnisse der jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften sind beim Elektrotechnischen Verein in Wien, VI. Theobaldgasse 12, erhältlich. Die für den Amtsgebrauch nöti-

gen Exemplare sind auf die vorgeschriebene Art durch das Wirtschaftsamt zu beschaffen.

78. Polizeiorgane, Teilnahme an Kommissionen des Magistrates, Gebühren.

W.D. 2537/27. Wien, am 12. September 1927.

(An alle Magistratsabteilungen, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Rechnungsamtsdirektion und an die Fachrechnungsabteilung II a.)

Mit Bezug auf den Erlaß der Magistratsdirektion vom 23. April 1927, W.D. 2537/27 (verlautbart im Verordnungsblatt, Heft VII/1927, unter Nr. 41), wird bekanntgegeben, daß nach einer Mitteilung der Wiener Polizeidirektion die Gebühren der Polizeiorgane für die Teilnahme an Kommissionen neu festgesetzt wurden wie folgt: für die ersten drei Stunden mit 2-90 S., für jede weitere Stunde mit 1 S. Für Amtshandlungen in der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh erhöhen sich diese Ansätze um 50 Prozent.

79. Kanzleimaterialien, sparsame Verwendung.

W.D. 6519/27. Wien, am 14. September 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Wie die Kontrolle der von den einzelnen Verbrauchsstellen als nicht mehr benützlich zurückgestellten Kanzleimaterialien, wie Farbbänder, Indigo- und Karbonpapier, Stempel, Stempelkissen usw. ergibt, läßt ihre ökonomische Verwendung viel zu wünschen übrig. Besonders von den genannten Gegenständen wird manches zurückgestellt, das eine Weiterverwendung ohne weiteres noch zuläßt.

Ich sehe mich daher veranlaßt, sämtliche Dienststellen zur sparsamsten Verwendung der Kanzleimaterialien aufzufordern, und ordne an, daß in jeder Dienststelle durch die Abteilungsvorstände oder Leiter ein Beamter bestimmt wird, der die rationelle Verwendung sämtlicher Kanzleiartikel überwacht und der hierfür verantwortlich ist. Karbon- und Indigopapier ist nach Gebrauch in eine Mappe Schicht auf Schicht zu legen und unter leichtem Druck bis zur Wiederverwendung aufzubewahren, die Farbbänder sind nach Abnutzung der einen Seite umzudrehen. Auch zeigt es sich, daß die meisten Farbbänder nur zur Hälfte abgeschrieben werden, weshalb auf die Benützung der Farbband-Hoch- und Tiefschaltung, die bei den meisten Maschinen vorhanden ist, aufmerksam gemacht wird. Bei Reklamationen ist dem Wirtschaftsamt stets auch die Originalpackung, die daher aufzubewahren ist, zu übermitteln.

Sämtliche Bestellungen sind nur im unumgänglich notwendigen Ausmaß zu halten. Die Anhäufung größerer Vorräte ist zu vermeiden, ganz besonders aber bei jenen Artikeln, die durch längere Lagerung leiden.

Gleichzeitig wird in Erinnerung gebracht, daß das Wirtschaftsamt neue Kanzleimaterialien, soweit möglich, nur gegen Rückstellung der verbrauchten zuweist. Die W.Abt. 44 wird angewiesen, Fälle von Materialverschwendung der Magistratsdirektion zur Anzeige zu bringen.

80. Straßenbahnzeitkarten, keine amtlichen Legitimationen.

W.D. 6604/27. Wien, am 19. September 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Wie die Straßenbahndirektion mitteilt, werden die Straßenbahnzeitkarten (Monatsnetz-, Halbjahresnetz- oder Streckenkarten), obwohl die Richtigkeit der auf ihnen angegebenen Personaldaten gar nicht überprüft werden kann, von

einzelnen Amtsstellen als einer Amtslegitimation gleichwertig behandelt. Sämtliche Amtsstellen werden darauf aufmerksam gemacht, daß die genannten Straßenbahnzeitkarten, die nichts anderes als Fahrtausweise darstellen, Amtslegitimationen nicht gleichgehalten werden dürfen.

81. Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum, Anschrift.

W.D. 6811/27. Wien, am 27. September 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Die Direktion des Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseums in Wien befindet sich im XIV. Bezirke, Allmannstraße 44, 2. Stock (Gebäude der Zentralsparkasse), Telefon Nr. 85-4-68, die ständige Ausstellung I. Partring Nr. 12, Gebäude der Gartenbaugesellschaft.

82. Stromverbrauch in den städtischen Ämtern, Einschränkung.

W.D. 6799/27. Wien, am 27. September 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Anlässlich der Beratungen über den Voranschlag für das Jahr 1928 wurde festgestellt, daß die Ausgaben für den Stromverbrauch in den städtischen Amtshäusern, insbesondere im Neuen Rathaus, außerordentlich gestiegen sind. Alle städtischen Dienststellen werden daher angewiesen, jede Lichtverschwendung zu unterlassen und durch sparsames Gebaren mit elektrischem Licht die tunlichste Einschränkung dieser Post anzustreben.

83. Grundbücher, Wiederherstellung, Pfandrechte zugunsten der Gemeinde Wien.

W.D. 6619/27. Wien, am 12. Oktober 1927.

(An alle Magistratsabteilungen, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Auf zahlreichen Grundbucheinlagen der durch den Brand des Justizpalastes vernichteten Grundbücher der Bezirke I bis IX und XX sowie der niederösterreichischen Landtafel waren auf Grund des Einschreitens von Magistratsabteilungen und von magistratischen Bezirksämtern Pfandrechte für Forderungen der Gemeinde Wien oder des Bundeschatzes, insbesondere für Gemeindeabgaben und Steuerrückstände einverleibt oder vorgemerkt.

Wenn nun auch bezüglich jeder Liegenschaft vor Herstellung der endgültigen neuen Grundbucheinlage ein Edikt des Landesgerichtes ergehen wird mit der Aufforderung, bestehende Rechte an dieser Liegenschaft geltend zu machen, so empfiehlt es sich doch nicht, das Erscheinen dieses Ediktes abzuwarten.

Denn einerseits wird die in dem Edikte angegebene Frist verhältnismäßig kurz sein, so daß es oft schwer sein wird, die für den einzelnen Fall erforderlichen Belege fristgerecht bereitzustellen, andererseits wird es nicht immer leicht möglich sein, von jedem Edikte alle in Betracht kommenden Magistratsstellen zu verständigen.

Es wird sich daher empfehlen, von der im § 6 der Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 9. August 1927, B.G.B. Nr. 248, gebotenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, wonach die Parteien berechtigt sind, von ihnen selbst angefertigte Entwürfe der Grundbucheinlagen dem Gerichte zu überreichen.

In den hier behandelten Fällen, wo die Gemeinde Wien Pfandgläubigerin ist, wird daher dem Gerichte der Bestand des betreffenden Pfandrechtes nachzuweisen sein.

Dies hat mit einer von der betreffenden Magistratsabteilung oder vom magistratischen Bezirksamte zu verfassenden Eingabe zu geschehen. Diese Eingabe ist mittels eines Formulars zu erlangen. Das Formular ist zum Preise von 10 g bei der österreichischen Staatsdruckerei erhältlich und dort unmittelbar in der erforderlichen Anzahl aus dem Handverlag zu beschaffen.

Bezüglich der Ausfüllung des Formulars wird folgendes bemerkt:

• Da Grundbuchsauszüge der alten Einlagen dem Magistrate fast nie zur Verfügung stehen werden, ist der Bestand des Pfandrechtes durch die Urkunde (Pfandbestellungsurkunde, Schuldschein, Rückstandsausweis, beziehungsweise in den Fällen, wo die Pfandrechtsvormerkung nur auf Grund eines Gesuches, einer Note erfolgt ist, eine Ausfertigung des betreffenden Gesuches) sowie durch den Grundbuchsbeschluss nachzuweisen.

Der Eingabe sind daher diese Belege anzuschließen und zwar in allen Fällen in Urschrift, wo dies nicht tunlich ist, in Abschrift. Die Abschriften privatrechtlicher Urkunden (Schuldscheine, Pfandbestellungsurkunden) müssen gerichtlich oder notariell beglaubigt sein, während bei allen anderen Belegen (wie Rückstandsausweisen, Ersuchsschreiben, Gerichtsbeschlüssen usw.) amtlich beglaubigte Abschriften genügen.

Die Eingabe ist vom Abteilungsvorstand (Bezirksamtsleiter) eigenhändig zu unterfertigen und mit dem Amtssiegel zu versehen.

Alle auf die Wiederherstellung des Grundbuchs bezüglichen Eingaben, Urkunden und Amtshandlungen (daher auch Beglaubigungen durch das Gericht) sind gemäß § 43 der erwähnten Verordnung stempel- und gebührenfrei.

In zweifelhaften Fällen ist das Einvernehmen mit der M. Abt. 47 zu pflegen.

An die Verfassung der angegebenen Eingaben für die Pfandrechte zugunsten der Gemeinde Wien oder des Bundesstaates ist unverzüglich zu schreiben.

84. Haftrücklässe, zentrale Verrechnung.

M. D. R 412/27. Wien, am 13. Oktober 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Um die Verrechnung von Haftrücklässen bei den anweisenden Dienststellen einheitlich durchzuführen, wird folgendes angeordnet:

In Zukunft sind Schlussrechnungen mit dem gesamten restlichen Verdienstbetrag zur Gebühr zu stellen, beziehungsweise zu buchen und kreditwirksam zu verrechnen. Die Schlussrechnung (Schlussfaktura) ist mit dem der Partei auszufolgenden richtiggestellten Verdienstbetrage abzüglich des Haftrücklasses zu adjustieren. Der Haftrücklass ist mit Durchführungsausweis der Zentralrechnungsabteilung, Stelle für Interims- und Depositengebarung, zu überweisen. Auf der Schlussfaktura selbst ist nach der Adjustierungsklausel zu vermerken, daß der Haftrücklass im Betrage von mit dem Durchführungsausweis Nr. auf Ausgabrubrik (Kontokorrentkonto) in Ausgabe und bei den Depositen (Zentralrechnungsabteilung, Stelle für Interims- und Depositengebarung) in Empfang gestellt wurde.

Die bisher zurückbehaltenen Haftgelder, die nicht schon auf diese Weise verrechnet wurden, sind, wenn die Haftzeit vor dem 31. Dezember 1927 endet, termingemäß auszubehalten. Jene Haftrücklässe, die länger als bis zum 31. Dezember 1927 Deckung bieten sollen, sind bis 31. Oktober 1927 voll zur Gebühr zu stellen und an die Depositen zu überweisen.

Die seinerzeitige Ausfolgung von Haftrücklässen hat über Anweisung der zuständigen Dienststelle durch die Zentralrechnungsabteilung, Stelle für Interims- und Depositengebarung, zu erfolgen, wenn in der Kontokorrentstelle kein Verbot vorgemerkt ist.

Es ist daher vor Hinausgabe des Rücklasses vom Verbotsbuchführer der Zentralrechnungsabteilung, Kontokorrentstelle, der Stempelausdruck „Frei“ einzuholen.

Falls die Zahlungen für eine Partei durch ein Verbot gesperrt sind, ist vor Ausfolgung durch die Zentralrechnungsabteilung die Entscheidung der M. Abt. 4 einzuholen.

85. Krankenfürsorgeanstalt, Anzeigen der Dienststellen über das Ausscheiden von Angestellten aus dem städtischen Dienste.

M. D. 4539/27. Wien, am 17. Oktober 1927.

(An die M. Abt. 1, 2, 7, 8, 9, 12, 13 a, 17, 41, 42, 43, 44, 45, 48/49 und an die Stadtbauamtsdirektion für die technischen Magistratsabteilungen.)

Anlässlich eines Falles, in dem die Krankenfürsorgeanstalt der Angestellten und Bediensteten der Gemeinde Wien infolge nicht rechtzeitiger Verständigung einer Dienststelle über das Ausscheiden eines Angestellten aus dem städtischen Dienste zu nicht gebührlchen Leistungen herangezogen worden ist, werden die oben genannten Dienststellen angewiesen, in Zukunft von jeder Auflösung eines Dienstverhältnisses eines Angestellten unverzüglich die Krankenfürsorgeanstalt der Angestellten und Bediensteten der Gemeinde Wien mittels Dienstzettels zu verständigen.

Gleichzeitig werden die oben genannten Dienststellen angewiesen, bei Kündigungen von Angestellten nach Ablauf der Kündigungsfrist die Legitimationskarte der Krankenfürsorgeanstalt einzuziehen und sie unverzüglich der Krankenfürsorgeanstalt zu übermitteln, den betreffenden Angestellten aber zu befehlen, daß die Anstalt ihm für die sechs Wochen nach der Kündigungszeit, für die er anspruchsberechtigt bleibt, eine Interimsbescheinigung über Verlangen ausfertigt, aus der die Anspruchsberechtigung für diese Zeit ersichtlich ist. Nach § 4, Abs. 1 der Anstaltsstatuten erstreckt sich dieser sechswohige Anspruch jedoch nur auf die ärztliche Hilfe, den Medikamentenbezug und auf den Spitalsaufenthalt.

86. Buch- und Bilanzrevision, gewerberechtliche Behandlung.

M. D. 2798/27. Wien, am 18. Oktober 1927.

(An die M. Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Erpofitur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Unter Bezug auf den Erlaß der M. Abt. 53 vom 12. März 1927, M. Abt. 53/450/27, betreffend Bücher- und Bilanzrevisionen, Anmeldung der Parteienberatung und der Verfassung von Eingaben in steuerrechtlichen Angelegenheiten, wird nachstehender Berufungsbescheid des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 3. Oktober 1927, Z. 109417/13, zur Kenntnismahme verlautbart:

„Ueber die durch den gerichtlich beideten Buchsachverständigen und Inventurkommissär Arpad S. erhobene Berufung der Jda M. gegen den Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den XVII. Bezirk vom 13. Juni 1927, M. B. M. XVII/364/27, erläßt das Bundesministerium für Handel und Verkehr den nachstehenden Bescheid: Der Berufung wird aus nachstehenden Gründen keine Folge gegeben. Die von Jda M. angemeldete gewerbsmäßige „Buch- und Bilanzrevision, Beratung, Auskunftserteilung und Verfassung von Eingaben und Gutachten in finanziellen, kommer-

ziellen und Steuerangelegenheiten“ umfasst Tätigkeiten, die gemäß Art. VIII, Absatz 1, Punkt d des C.G.B.G. den zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Personen vorbehalten oder gemäß Art. VIII, Absatz 2 des C.G.B.G. nur denjenigen Personen gestattet sind, die die Berechtigung zu diesen Tätigkeiten vor dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes, das ist dem 14. August 1925, rechtmäßig erlangt haben. Daher ist die Anmeldung der vorerwähnten Beschäftigungen als freies Gewerbe vom 14. August 1925 angefangen unzulässig, somit auch die Ausstellung eines neuen Gewerbescheines auf Grund einer solchen Anmeldung nicht möglich.

Der in den Berufungsausführungen erhobenen Einwendung, der Vorbehalt des Art. VIII, Absatz 1, Punkt d) des C.G.B.G. beziehe sich nicht auf Steuerbehörden, weil die Verwaltungsverfahrensgesetze nur für die im Art. II des C.G.B.G. aufgezählten Behörden in Betracht kämen, muß folgendes entgegengehalten werden: Im Sinne des Art. I zählt das C.G.B.G. selbst nicht zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen. Uebrigens bezieht sich der Art. VIII, Absatz 1, Punkt d) ausdrücklich auf alle Behörden einschließlich der Gerichte, sogar auf die ausländischen, obwohl doch bei diesen zweifellos die Verwaltungsverfahrensgesetze keine Anwendung finden.“

Hierzu wird bemerkt, daß Gewerbeanmeldungen, lautend nur auf „Buch- und Bilanzrevision“ als freies Gewerbe zugelassen sind.

87. Steuer- und Abgabendienst der magistratischen Bezirksämter, Behandlung von Ueberzahlungen.

M.D. 7666/27.

Wien, am 25. Oktober 1927.

(An die M.Abt. 5 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilungen II c und II d, an die Rechnungsabteilung II c, an die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, an die Rechnungsamtsdirektion, an den Vorstand des Steuerdienstes und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Ueber die Behandlung von Ueberzahlungen im Steuer- und Abgabendienst der magistratischen Bezirksämter wird folgendes angeordnet:

1. Ueberzahlungen auf gelöschten Konten, die nur 5 S oder weniger betragen, sind nach Ablauf einer angemessenen Wartefrist in der bisherigen Art zur Wiedervorschreibung zu beantragen, das heißt es ist von der Fachrechnungsabteilung bei der zuständigen Stelle (Steueradministration für Bundessteuern, magistratisches Bezirksamt für Gemeindeabgaben) der Antrag auf Vorschreibung einer Gebühr in der Höhe der Ueberzahlung zu stellen.

2. Bei Ueberzahlungen auf gelöschten Konten, die mehr als 5 S betragen, ist der Kontoinhaber von der Rechnungsabteilung (mit der neu aufgelegten Steuerdienstdruckform Nr. 147 A) aufzufordern, über sein Guthaben zu verfügen.

3. Bei Ueberzahlungen auf lebenden (nicht gelöschten) Konten ist keine Aufforderung an die Partei zur Verfügung über das Guthaben zu richten.

4. Sucht eine Partei um Rückvergütung an, so hat sie die schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie nicht anderweitig mit Steuern oder Abgabenleistungen im Rückstande ist. Nötigenfalls ist die Partei zur Abgabe dieser Erklärung aufzufordern. Im Vordruck der Steuerdienstdruckform Nr. 147 A ist die Abgabe dieser Erklärung bereits vorgesehen.

5. Liegt die schriftliche Erklärung der Partei vor, keine Steuern und Abgaben schuldig zu sein, so sind Ueberzahlungen auf gelöschten und auf lebenden Konten bis zum Betrage von 10 S (ausschließlich) ohne Nachforschung nach etwaigen Rück-

ständen dieser Partei bei anderen Steuer- und Abgabengattungen rückzuvergüten. Hiesür ist die mit der Kurrende Nr. 25/26 vom 25. Mai 1926 eingeführte Steuerdienstdruckform Nr. 192 A zu verwenden. Für bare Rückvergütungen besteht wohl noch die Druckform Nr. 192, doch ist diese Art der Rückvergütung möglichst zu vermeiden (siehe Erlaß der Magistratsdirektion vom 2. Juli 1926, M.D. R 202/26, Verwaltungsblatt XIII/1926, Nr. 108).

6. Ueberzahlungen auf gelöschten und auf lebenden Konten in der Höhe von 10 S und darüber sind erst dann rückzuvergüten, wenn festgestellt ist, daß die Ueberzahlung nicht zur Deckung eines Rückstandes bei einer anderen Steuer- oder Abgabengattung verwendbar ist.

7. Zur Feststellung nach Punkt 6 ist die „Ueberzahlungsanzeige“ (neu aufgelegte Steuerdienstdruckform Nr. 147) zu benützen. Vorerst ist von der Rechnungsabteilung nachzusehen, ob Steuer- oder Abgabenrückstände in der eigenen Abteilung bestehen. Ist die Ueberzahlung gar nicht oder nur zum Teile verwendbar, so ist beim Steuerkataster anzufragen, ob seit 1922 Betriebsorte in anderen Bezirken oder ein früherer Wohnort (anlässlich der Gewerbeanmeldung) vorgemerkt sind.

Bei Ueberzahlungen an Bundessteuern ist außerdem bei der Steueradministration wegen der Vorbesteuerung und wegen etwaiger Rückstände an Warenumsatzsteuer anzufragen. Die Druckform hat in der Folge als Laufzettel für die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, und für die Rechnungsabteilungen jener Bezirke zu dienen, in denen ein Betriebsort oder ein früherer Wohnort gelegen oder eine Vorbesteuerung erfolgt ist. Die Ausfertigung einer Ueberzahlungsanzeige ist in der Korrespondenzspalte des Kontos, auf dem die Ueberzahlung besteht, vorzumerken. (Ueberzahlungsanzeige — S g — Datum — Chiffre).

8. Die im Laufzettel angeführten Rechnungsabteilungen haben — so wie vorher die eigene Abteilung — nachzusehen, ob der Betrag der Ueberzahlung ganz oder zum Teil für Steuer- oder Abgabenrückstände derselben Partei verwendbar ist. In der Druckform sind bei den Steuergattungen, wo derartige Rückstände bestehen, die dem Vordruck (auf der Vorderseite) entsprechenden Angaben zu machen. In der Kolonne „Steuerjahr, Fälligkeit“ ist allenfalls der Vermerk „Raten, Stundung“ beizufügen.

In der Korrespondenzspalte des Kontos ist anzumerken: „S g für Giro vom Bezirk angemeldet — Datum — Chiffre“.

Diese Anmerkung ist für die Exekutionsführung nur bis zum übernächsten Girierungstermin zu berücksichtigen, erforderlichenfalls ist bei der Rechnungsabteilung, wo die Ueberzahlung besteht, anzufragen.

9. Besteht jedoch kein Steuer- oder Abgabenrückstand, ist bei dem Vordruck (auf der Rückseite) „Nicht (zum Teil) verwendbar“ Datum und Namenszug einzusetzen.

Der Laufzettel ist an die nächstangeführte Rechnungsabteilung weiterzuleiten, wenn das ausgewiesene Guthaben als

- a) nicht verwendbar,
- b) zum Teil verwendbar,
- c) verwendbar nur für gestundete Rückstände,
- d) verwendbar nur für nachgesehene Rückstände (f. B. 10),
- e) verwendbar nur für eine künftige Fälligkeit bezeichnet wurde.

10. Ueberzahlungen sind auch zur Deckung von Rückständen zu verwenden, die wegen Uneinbringlichkeit bereits abgeschrieben worden sind. Dabei ist auf den Konten bis zum Jahre 1922 zurückzugehen. Wird ein Guthaben für einen der-

artigen Rückstand als „verwendbar“ angegeben, so ist in der Spalte „Steuerjahr, Fälligkeit“ der Ueberzahlungsanzeige der Vermerk „Nachsicht“ beizusetzen und in der Korrespondenz am Konto vorzumerken: „Nachsicht 192... für Giro vom ... Bezirk angemeldet.“ Wird der Betrag dann tatsächlich überwiesen, so ist die Fachrechnungsabteilung wegen Veranlassung der Wiedervorschreibung des bereits abgeschriebenen Betrages zu verständigen. Auf nachgesehene Verzögerungszuschläge findet diese Bestimmung keine Anwendung.

11. Ueberzahlungen sind möglichst auf Steuer- oder Abgabenrückstände der gleichen Gattung zu verwenden, zur Deckung eines Rückstandes, für den eine Zahlungserleichterung gewährt oder der wegen Uneinbringlichkeit abgeschrieben wurde, jedoch nur dann, wenn sonst kein Rückstand besteht.

12. Die Ueberweisung eines Betrages von einem Steuerkonto auf ein anderes Steuerkonto ohne Unterschied, ob dabei die Konten dem gleichen Bezirke, beziehungsweise dem gleichen Steuerträger angehören oder verschiedenen, darf nur über Auftrag der anweisenden Dienststelle vorgenommen werden. Für Ueberweisungsaufträge wurde die Steuerdienstdruckform Nr. 192 B neu aufgelegt. Eine Durchschrift des Ueberweisungsauftrages ist zur Verständigung der Partei bestimmt. Die Aufträge sind von der Fachrechnungsabteilung doppelt auszustellen, zu fertigen und zur Unterschrift dem Bezirksamtsleiter oder seinem Stellvertreter vorzulegen. Die Rechnungsabteilung hat auf Grund des Ueberweisungsauftrages die gewöhnlichen Kassenanweisungen (Ausgabe oder Empfang) auszufertigen und das Datum der Journalisierung im Durchführungsvermerk des Ueberweisungsauftrages (links unten) einzusetzen. Die Fachrechnungsabteilung hat bei der täglichen Revision die ziffernmäßige Uebereinstimmung der Kassenanweisungen und der beiliegenden Ueberweisungsaufträge noch vor der Journalisierung mit Namenszug zu bestätigen und die für die Partei bestimmte Durchschrift des Ueberweisungsauftrages abzutrennen und zu expedieren, das Original aber wie alle Ausgabebelege in Verwahrung zu nehmen.

Die Steuerdienstdruckform Nr. 69 wird als entbehrlich aufgelassen.

13. Bei Ueberweisung einer Ueberzahlung auf das Steuerkonto eines fremden Bezirkes sind die von diesem Bezirk in der Ueberzahlungsanzeige angegebene Steuergattung, sowie Kontonummer, Steuerjahr, Fälligkeit, allensfalls auch der Vermerk „Nachsicht“ in der Kontokorrentanzeige unter „Einzahlungsdaten“ genau anzuführen, ebenso auch das Datum, von welchem an die Ueberzahlung besteht.

14. Läßt sich eine Ueberzahlung weder überweisen noch rückvergüten, weil weder eine anderweitige Besteuerung noch der Aufenthalt des Empfangsberechtigten bekannt sind, so ist der Ueberzahlungsbetrag ohne Rücksicht auf die Höhe zur Wiedervorschreibung zu bringen.

88. Steuerdienst, Gebührenanweisung.

W.D. R 467/27.

Wien, am 29. Oktober 1927.

(An die M. Abt. 5, 6, 31 und 34 a, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilungen II c und II e, an die Rechnungsabteilung II c, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes und an den Vorstand des Steuerdienstes.)

Die Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter dürfen Gebührestellungen von Gemeinde(Landes)-abgaben, demnach alle Vor- und Abschreibungen nur auf Grund von Rechnungsakten vornehmen.

Die Anlage der Rechnungsakten obliegt den Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, wenn es sich um die Fürsorge-, Konzessions-, Hundabgabe und die Abgabe von freiwilligen Feilbietungen, ferner um verweigerter Wohnbausteuer, Räumungsgebühren von ganz oder teilweise wohnbausteuerpflichtigen Objekten und den Grundsteueranschlag handelt.

Für alle übrigen Gebührenveränderungen der Wohnbau-, Grundsteuer und der Räumungsgebühren sowie für die Wasserbezugsgebühren sind die Rechnungsakten von der zuständigen zentralen Fachrechnungsabteilung oder Betriebsbuchhaltung auszufertigen.

Die Rechnungsakten sind Kassenanweisungen im Sinne der Rechnungs- und Kassanordnung und müssen die eigenhändige Unterschrift des Anweisungsberechtigten, also des Vorstandes der zuständigen Magistratsabteilung oder des Bezirksamtsleiters oder aber seines bevollmächtigten Stellvertreters tragen.

Die Rechnungsakten sind daher nach ordnungsmäßiger Ausfertigung und Zeichnung von der betreffenden Abteilung des Rechnungsamtes samt den Beilagen der anweisenden Dienststelle zur Unterschrift vorzulegen. Wenn die Vorschreibungs- und Abschreibungsverzeichnisse nur eine Summierung der dem Rechnungsakte beiliegenden angewiesenen Gebührenveränderungen darstellen, kann die neuerliche Anweisung entfallen. Diese Möglichkeit liegt nur dann vor, wenn die einzelnen Anweisungen als Beilagen des Rechnungsaktes behandelt und mit diesem hinterlegt werden können. Aber auch diese Rechnungsakten sind nach Revision vom Leiter der Fachrechnungsabteilung zu unterschreiben.

Für die Fachrechnungsabteilung II c gelten die Vorschriften für die Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, jedoch mit der Ausnahme, daß die von ihr ausfertigten Rechnungsakten dem Vorstand der M. Abt. 6 zur Unterschrift vorzulegen sind.

Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auf die Abschreibung von Verzögerungszuschlägen anzuwenden.

Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

Weggebühren und Kilometergelder, Neueinführung.

M. Abt. 1/650/27.

Wien, am 28. Oktober 1927.

(An die städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe, das Rechnungsamt, die Fachrechnungsabteilungen I und Ia bis d und die Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter.)

Mit Rücksicht auf die Tarifierhöhung der städtischen Straßenbahnen beträgt ab 4. Oktober 1927 die Weggebühr (§ 8 der Gebührenvorschrift) 56 g, das Kilometergeld (§ 23 der Gebührenvorschrift) 28 g.

Pauschalierter (in die Gebühreinzulage einbezogene) Weggebühren sind ab November 1927 gleichfalls mit 56 g, für den Monat Oktober 1927 mit 55 g zu verrechnen.

Tierarzttitel, Anführung in Ausfertigungen.

M. Abt. 43/4498/27.

Wien, am 15. Oktober 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit dem an alle Landesregierungen gerichteten Erlasse vom 24. September 1927, Z. 29545, nachstehendes eröffnet:

Der Reichsverein der Tierärzte Oesterreichs hat zur Kenntnis gebracht, daß von verschiedenen Ämtern und Behörden, zum Beispiel von Postämtern und Steuerbehörden, in Zuschriften an Tierärzte der diesen zukommende Titel „Tierarzt“ häufig weggelassen wird. Der genannte Verein

hat zugleich das Ersuchen gestellt, Befehle an die Unterbehörden zu erteilen, daß bei Zuschriften an Tierärzte vor ihrem Namen der ihnen zukommende akademische Grad „Tierarzt“ anzuführen ist.

Wie bereits einmal mit Erlaß vom 16. November 1923, Z. 14051 ex 1921, eröffnet wurde, stellt sich das tierärztliche Diplom, das nur nach vollständiger ordnungsgemäßer Absolvierung der tierärztlichen Studien und nach Ablegung strenger Prüfungen erworben werden kann, als Verleihung eines akademischen Grades dar, so daß alle diplomierten Tierärzte den Anspruch auf den diesem akademischen Grad entsprechenden Titel „Tierarzt“ haben.

In Entsprechung des Ministerialerlasses ergeht die Einladung, in Zuschriften, Erlässen und sonstigen Ausfertigungen, die an Tierärzte ergehen, stets den akademischen Grad „Tierarzt“ (abgekürzt „Tzt.“) vor den Namen zu setzen.

Heimatrechtsverleihungen an Ehefrauen Toterkklärter.

W. Abt. 50/L/194/27. Wien, am 17. September 1927.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt hat mit Erlaß vom 5. September 1927, Z. 125295—6, auf eine Anfrage folgendes mitgeteilt:

Nach der Rechtsanschauung des Justizamtes und der Gerichte hat die sogenannte feierliche Todeserklärung lediglich Bedeutung für die Frage der Wiederverehelichung des zurückgelassenen Gatten. In allen übrigen Fällen hat schon die einfache Todeserklärung für den zurückgebliebenen Ehegatten die Wirkung einer Auflösung der Ehe, insbesondere treten auch die im Ehegüterrechte statuierten Wirkungen des Todes schon bei einfacher Todeserklärung ein. Mit Entscheidung vom 2. Jänner 1924, Ob. II 880/23, Slg. Nr. 1, hat der Oberste Gerichtshof ausgesprochen, daß der Ehegattin gegen die Verlassenschaft des als tot erklärten Ehegatten ein Unterhaltsanspruch selbst dann nicht zusteht, wenn ein Anspruch nach § 112 a. b. G. B. abgelehnt wurde; denn dieser Anspruch ist nicht für die Frage des Fortbestandes der Ehe, sondern nur für jene der Wiederverehelichung maßgebend. Für den Fortbestand der Ehe sei das Leben oder der Tod des Gatten oder der Gattin maßgebend und die Todeserklärung beende darum die Ehe. Die Folge der Eheauflösung sei dann freilich der Regel nach die Zulässigkeit der Wiederverehelichung; aber daß diese Folge ausnahmsweise nicht oder nicht gleich eintrete (§§ 112, 120 a. b. G. B.), sei für die Frage unerheblich, ob die Ehe bestünde oder nicht.

Angeichts dieser Entscheidung des Obersten Gerichtshofes wird den Ehegattinnen gerichtlich als tot erklärter Verschollener die selbständige heimatrechtliche Handlungsfähigkeit nicht vorzuenthalten sein.

Vormundschaftsabkommen mit dem Deutschen Reiche.

W. Abt. 50/L/209/27. Wien, am 12. Oktober 1927.

(An die W. Abt. 7, 8, 9, 11, 12, 13 [Verpflegskostenstelle], 14, 47, 48/49, 51, 53, 55, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Das Bundeskanzleramt hat unterm 29. September 1927 zur Zahl 161114—7 nachstehendes mitgeteilt:

Am 24. Oktober 1927 tritt im Verhältnisse zwischen der Republik Oesterreich und dem Deutschen Reiche das Vormundschaftsabkommen vom 5. Februar 1927 (R. G. B. Nr. 269) in Kraft. Da dessen Bestimmungen auch für die politischen Behörden und die Matrikelämter von Bedeutung sind und von den im Verkehre mit anderen Staaten geltenden Grundätzen in wichtigen Punkten abweichen, wird zur Erläuterung folgendes bemerkt:

Nach Artikel 1 steht die Vormundschaft ohne Rücksicht auf die Staatsbürgererschaft grundsätzlich den Behörden des Aufenthaltsstaates zu, wenn der Minderjährige dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und pflegebedürftig wird. Die Gerichte des Heimatstaates befassen sich daher mit diesen Vormundschaftsfällen grundsätzlich nicht.

Die Vormundschaft über ein im Deutschen Reiche geborenes uneheliches Kind einer Oesterreicherin, das dort bleiben soll, wird somit in Zukunft von den deutschen Be-

hörden zu führen sein. Dasselbe gilt für ein im Deutschen Reiche lebendes eheliches Kind österreichischer Staatsangehörigkeit, dessen Eltern gestorben sind. Die gleichen Verpflichtungen übernehmen selbstverständlich die österreichischen Behörden hinsichtlich der Vormundschaft über hier lebende reichsdeutsche Minderjährige. Erscheint die Führung der Vormundschaft durch die Behörden des Aufenthaltsstaates nicht zweckmäßig, zum Beispiel bei Verlegung des Aufenthaltes in den Heimatstaat, so kann sie von den Heimatbehörden jederzeit an sich gezogen werden.

Wenn dagegen ein im Heimatstaate bereits bevormundeter Minderjähriger in den andern Staat übersiedelt, so schreiten dessen Behörden nur auf Ersuchen der bisherigen Vormundschaftsbehörde ein (Artikel 2).

Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 regeln, wie einverständlich festgestellt wurde, nur die als „Vormundschaft“ bezeichnete behördliche Fürsorge, die aus dem Grunde der Minderjährigkeit eintritt. Sie beziehen sich daher nicht auf andere pflegschaftsbehördliche Maßnahmen zugunsten Minderjähriger — hier kann allenfalls die Vorschrift des Artikels 3 Platz greifen — und ebenso nicht auf Fürsorgemaßnahmen für nicht eigenberechtigte Großjährige, zum Beispiel entmündigte Geistesranke. Hier bleibt es bei den bisherigen Zuständigkeitsvorschriften (für Oesterreich §§ 183 und 219 des kaiserlichen Patentgesetzes vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208).

Soweit eine Vormundschaft gemäß Artikel 1 und 2 von den Behörden des Aufenthaltsstaates geführt wird, treten diese auf Grund der im Vertrag ausgesprochenen Ermächtigung an die Stelle der Heimatbehörden, die sich mit diesen Vormundschaften grundsätzlich nicht befassen. Es folgt daraus selbstverständlich, daß in diesen Fällen auch den Entscheidungen und Verfügungen der Behörden des Aufenthaltsstaates im Heimatstaate dieselbe rechtliche Wirksamkeit beizulegen ist wie denen der inländischen Vormundschaftsbehörden. Dies gilt insbesondere von der vormundschaftsbehördlichen Genehmigung der Annahme an Kindesstatt, der Ehelicherklärung (Legitimation), der Großjährigkeitserklärung, der Ehebewilligung usw.

Gemäß Artikel 4 sind bei Führung der Vormundschaft durch die Behörden des Aufenthaltsstaates der Zeitpunkt und die Gründe für den Beginn sowie für die Beendigung der Vormundschaft nach dem Rechte des Heimatstaates zu beurteilen. Daher wird zum Beispiel für einen minderjährigen reichsdeutschen Staatsangehörigen, dessen ehelicher Vater gestorben ist, ein Vormund nicht zu bestellen sein, wenn die väterliche Gewalt gemäß § 1684 des deutschen B. G. B. der Mutter zusteht. Das in allen anderen Beziehungen anzuwendende Recht, zum Beispiel wann die Anordnung der Vormundschaft und die Bestellung des Vormundes wirksam werden, über die Rechte und Pflichten des Vormundes, die Beendigung seines Amtes u. dgl. richtet sich nach dem Gesetze des Aufenthaltsortes. Diese Bestimmungen beziehen sich naturgemäß nur auf die Führung der vormundschaftlichen Geschäfte und lassen die grundsätzlich nach dem Heimatrechte zu beurteilenden Fragen der Rechts- und Handlungsfähigkeit des Mündels unberührt. Insbesondere herrscht Einverständnis darüber, daß die Frage, ob ein Minderjähriger zur Verehelichung der Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes bedarf, sowie ob und inwieweit er sich selbständig verpflichten kann, nach dem Rechte des Heimatstaates zu beurteilen ist. Daher ist, wenn die Vormundschaft über einen reichsdeutschen Minderjährigen von einem österreichischen Gerichte geführt wird, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ausreichend (§ 1304 des deutschen B. G. B.), ohne daß es einer Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedürfte. Dagegen ist zur Verehelichung eines nicht unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Oesterreichers die Genehmigung des deutschen Vormundschaftsgerichtes einzuholen.

Eine Ausnahme von der Anwendung des Rechtes des Aufenthaltsstaates ist für jene Vorschriften vorgesehen, nach denen eine Vormundschaft ohne Anordnung der Vormundschaftsbehörde eintritt, wie dies gemäß der Verordnung vom 24. Juni 1916, R. G. B. Nr. 195, kraft Gesetzes erfolgt. Diese Vorschriften sollen für Angehörige des andern Staates nur so weit gelten, als der Aufenthaltsstaat dies bestimmt.

Dies wird mit dem Bemerkten zur Kenntnis gebracht, daß hievon unter einem verständigt wurden: der Stadtschulrat für Wien, die Wiener Polizeidirektion, das erzbischöfliche

Ordinariat in Wien, das Militärvikariat, der Bistumsverweser der altkatholischen Kirche in Oesterreich, die griechisch-orientalischen Pfarrämter zum hl. Georg, zur allerh. Dreifaltigkeit und zum hl. Sava, das Rabbinat der israelitischen Kultusgemeinde in Wien, das Matrikelamt dieser Kultusgemeinde und das Matrikelamt des Verbandes der türkischen Israeliten in Wien (Sephardim). Die evangelischen Matrikenführer wurden im Wege des evangelischen Oberkirchenrates unmittelbar verständigt.

Ehemalige russische Staatsbürger, Feststellung der Staatsangehörigkeit.

M. Abt. 50/L/215/27. Wien, am 24. Oktober 1927.

(An die M. Abt. 7, 8, 13 (Verplegskostenstelle), an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Die Gesandtschaft der Republik Oesterreich in Moskau hat unterm 3. Oktober 1927 zur Zahl 992/146 Nr. folgendes Schreiben anher gerichtet:

„Die österreicherische Gesandtschaft in Moskau wird öfter von heimischen Stellen ersucht, durch die zuständigen sowjet-russischen Behörden feststellen zu lassen, ob im Auslande lebende, aus Rußland stammende Personen die Sowjetbürgerchaft besitzen.

Das Volkskommissariat für Aeußeres hat nun kürzlich auf eine diesbezügliche Anfrage der Gesandtschaft neuerlich darauf verwiesen, daß nach dem Dekrete des Rates der Volkskommissäre vom 15. Dezember 1921, G. S. 1922, Nr. 1, Art. 11, verschiedene Kategorien früherer russischer Staatsangehöriger gegenwärtig nicht die Sowjetbürgerchaft besitzen. Das Volkskommissariat für Aeußeres hält es für notwendig, daß, bevor es weitere Erhebungen bei den zuständigen sowjet-russischen Lokalbehörden einleitet, zunächst festgestellt werde, ob nicht die Bestimmungen dieses Dekretes auf den in Betracht kommenden Einzelfall zutreffen. Die Gesandtschaft wurde vom Volkskommissariate für Aeußeres ersucht, die notwendigen Erhebungen zu pflegen. In einem Einzelfalle wurde mitgeteilt, daß das Volkskommissariat für Aeußeres sich wegen der Frage der Registrierung an die Sowjetvertretung in Wien wende.“

Nach Anschauung der M. Abt. 50 wäre es zweckmäßig, bereits im Zuge der Amtshandlungen in Oesterreich, die dann zu einer allfälligen solchen Anfrage bei der Gesandtschaft führen, die in Betracht kommenden Umstände festzustellen. Insbesondere könnte gegebenenfalls in dringenden Fällen im Wege des Bundeskanzleramtes, Auswärtige Angelegenheiten, bei der Sowjetvertretung in Wien erhoben werden, ob die in Rede stehende Person ihrer Registrierungspflicht nachgekommen ist. Die in Betracht kommenden Personen wären aber auch zu befragen, ob sie sich nicht bei einer anderen ausländischen Sowjetvertretung registrieren ließen. Die Gesandtschaft bittet sodann, die näheren Umstände, die bei den Erhebungen sich ergeben haben, jedenfalls aber die Angaben, die die betreffenden Personen über ihre Ausreise aus der Sowjetunion gemacht haben, anher mitzuteilen, damit diese zugleich mit der diesbezüglichen Anfrage dem Volkskommissariate für Aeußeres mitgeteilt werden können.

(Vergl. Verordnungsblatt des Wiener Magistrates, Heft XIII/1926, Seite 95, und Heft IX/1927, Seite 71.)

Statistische Mitteilungen der Stadt Wien.

Von den Statistischen Mitteilungen der Stadt Wien ist das Monatsheft 1 bis 3 des Jahrganges 1927 sowie die 1. bis 5. Lieferung der „Einmaligen Nachweisungen“ erschienen.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Verkehrsregelung in der Wattgasse im XVI. Bezirk.

M. Abt. 52/1906/27. Wien, am 19. August 1927.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L. G. Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet: Im engen Teile der Watt-

gasse im XVI. Bezirke, das ist vom Hause Nr. 3 nächst der Thaliastraße an bis zur Ottakringer Straße, dürfen Fuhrwerke nur in langsamem Tempo fahren. Bei nassem Wetter ist das Tempo derart herabzusetzen, daß ein Bespritzen der Passanten und der Häuserfronten vermieden wird. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Fuhrwerksverkehr auf der Kaiserilmühlenstraße im XXI. Bezirk.

M. Abt. 52/2416/27. Wien, am 7. September 1927.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L. G. Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Schwerfuhrwerke einschließlich Lastkraftwagen dürfen die bei der Schüttaustrage beginnende Kaiserilmühlensstraße und ihre Verlängerung bis zur Wiedgasse zur Durchfahrt nicht benutzen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

225. Gerichtliche Hinterlegung von Urkunden und Einreichung von Geschäftstüden bei Diebstahlsfällen in Wien.

226. Festsetzung des Weizenzolles.

227. Verordnung betreffend Dampfkessel, Dampfgefäße, Druckbehälter und Wärmekraftmaschinen.

228. Handels- und Schiffsverkehrsvertrag mit Lettland.

229. Abänderung des Zinsfußes für Zollstundungen.

230. Festsetzung der Umlage zur Bestreitung der Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbrüderladen.

231. Vollstreckung von Verschließungsstrafen in der Landeserziehungsanstalt in Mödling und im Landeserziehungsheim in Oberhollabrunn.

232. Regelung der Bezeichnung der Fässer und ähnlichen Aufbewahrungsgefäße nach § 32 des Weingesezes.

233. Monopolabgabe bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten.

234. Vorläufige Inkraftsetzung der materiellen Bestimmungen des Zusatzabkommens zum Handelsübereinkommen mit der Tschechoslowakischen Republik.

235. Verbotsgelände für Luftfahrzeuge.

236. Ergänzung des Gesetzes über den Erwerb und den Verlust der Landes- und Bundesbürgerchaft.

237. Vorläufige Inkraftsetzung der materiellen Bestimmungen des Notenwechsels mit dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen betreffend die Zölle für Kuh- und Zuchtvieh, für Jungvieh sowie für Mehl, und des Notenwechsels mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend den Zoll für Zucht und Ruhvieh.

238. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Griechenlands zur Internationalen Konvention zur Vereinfachung der Zollformalitäten.

239. Bundesverfassungsgesetz: Maßnahmen anlässlich des Brandes im Wiener Justizpalast.

240. I. Novelle zum Angestelltenversicherungsgesetze.

241. II. Goldbilanzennovelle

242. Veräußerung der ehemaligen Strafanstalt Möllersdorf.

243. Veräußerung von Eisenbahngründen in Linz.

244. Mittelschulgesetz.

245. Hauptschulgesetz.

246. Bundesverfassungsgesetz: Inkrafttreten des Mittelschulgesetzes und des Hauptschulgesetzes.

247. Einrechenbarkeit der zweiten Hälfte der Garantiefondsbeiträge in die Abzugsrentensteuer.

248. Maßnahmen anlässlich des Brandes im Wiener Justizpalast.

249. Vorläufige Durchführung des Mittelschulgesetzes.

250. Vorläufige Durchführung des Hauptschulgesetzes.